

Allgemeine Geschäftsbedingungen der botshelp GmbH

Art. 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Vertragsverhältnisse zwischen der botshelp GmbH, Markenname «rentabox24» (nachfolgend «**rentabox24**» genannt) und ihren Kunden (nachfolgend «**Kunde**» genannt; gemeinsam auch «**Parteien**» genannt) über die Anmietung ausschließlich als Lagerflächen zur privaten Nutzung.

Art. 2 Vertragsdauer

2. Der unbefristete Mietvertrag kann von beiden Parteien nach Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit, die in jedem Fall zumindest einen Monat beträgt, mit einer Frist von 2 Wochen in Textform gekündigt werden.

Art. 3 Miete

3. Mit der vereinbarten Miete sind sämtliche Betriebs- und Nebenkosten abgegolten.
4. Mit Vertragsbeginn ist die Miete für einen Monat zuzüglich Kautions- und Versicherungsgebühr (optional, vgl. Ziff. 57) vollständig zu entrichten. Bis zur vollständigen Zahlung steht rentabox24 ein formloses Rücktrittsrecht zu.
5. Die rentabox24 behält sich das Recht vor, Miete nach Ablauf einer Vertragsdauer von 6 Monaten anzupassen. Darüber ist der Kunde schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen vor Anwendung der Änderung zu informieren. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, so kann er mit einer Frist von 2 Wochen kündigen. Andernfalls gilt die Mieterhöhung als akzeptiert.
6. Die monatliche Miete ist jeweils bis zum 1. Tag der nächsten Mietperiode zur Zahlung fällig (nachfolgend «**Fälligkeitsdatum**»).
7. Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum die geschuldete Miete nicht bezahlt, befindet er sich im Zahlungsverzug, ohne dass eine Mahnung erforderlich wäre. Im Zahlungsverzug können dem Kunden unter anderem Mahngebühren und Inkassokosten berechnet werden. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, so

kann dem Kunden der Zugang zum Lagerraum bis zur vollständigen Zahlung der gesamten fälligen Zahlung (inkl. Mahngebühren) verweigert werden.

8. Geschäftskunden, Betriebe und gewerbliche Kunden sind umsatzsteuerpflichtig und müssen dies bei der Anmietung mitteilen.

Art. 4 Sicherheitsleistung (Kaution)

9. Bei Vertragsschluss zahlt der Kunde eine Sicherheitsleistung (nachfolgend «**Kaution**») an rentabox24 von einer Monatsmiete für die Absicherung der Ansprüche der rentabox24 aus diesem Vertrag und dessen Beendigung. Die geleistete Kaution wird nicht verzinst.
10. Rentabox24 ist jederzeit berechtigt, sich für fällige Ansprüche aus der Kaution zu befriedigen. Der Kunde ist dann verpflichtet, die Kaution binnen 14 Kalendertagen ab Zugang einer entsprechenden Benachrichtigung auf den vereinbarten Betrag aufzustocken.
11. Die verbleibende Kaution wird 30 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und vertragskonformer Rückgabe der Mieteinheit auf ein vom Kunden zu benennendes inländisches Bankkonto ohne Zinsen erstattet.

Art. 5 Zugang zur Lagereinheit

12. Der Kunde verpflichtet sich alle von rentabox24 vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten, insbesondere diejenigen, die den Zugang sowie die Öffnungs- und Schließzeiten des Gebäudes und der Lagereinheit betreffen (entsprechend der ihm ausgehändigten oder vor Ort angezeigten Verhaltensregeln).
13. Löst der Kunde oder eine Person, die gemäß diesem Vertrag rechtmäßigen Zugang zu dessen Lagereinheit hat (siehe nachfolgend), durch schuldhafte Zuwiderhandlung gegen die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen einen Alarm, Einsatz von privaten Sicherheitskräften, Polizei, Feuerwehr oder ähnliches aus, schuldet der Kunde rentabox24 eine Entschädigung von zumindest EUR 200. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot schuldet der Kunde rentabox24 für jeden einzelnen Fall eine Zahlung von EUR 100. Rentabox24 behält sich in jedem Fall die Geltendmachung weiterer entstandener Kosten und Schäden vor.

14. Der Schlüssel, die Zugangskarten oder Zugangscodes sind persönlich und unübertragbar.
15. Der Kunde darf Dritten nur dann Zugang zu der Lagerhalle sowie die dem Kunden überlassene Lagereinheit ermöglichen, die der Kunde bei Vertragsschluss oder später während der Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber rentabox24 benannt hat oder die den Kunden begleiten. Der Kunde haftet für alle Schäden, welche er oder von ihm beauftragte bzw. ihn begleitende Dritte, auch Lieferanten, schuldhaft verursachen.
16. Die rentabox24 hat das Recht die Öffnungszeiten jederzeit anzupassen.
17. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er rentabox24 aus technischen oder wartungstechnischen Gründen, aus Gründen der Überprüfung, dass der Kunde seine Pflichten unter diesem Vertrag einhält aber auch Aufgrund von Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer jederzeit Zutritt zu seiner Lagereinheit gewähren muss.
18. Es wird zudem auf die (weiteren) Verhaltenspflichten gemäss jeweils gültiger Hausordnung verwiesen.

Art. 6 Lagereinheit

19. Der Kunde konnte die Lagereinheit vor Anmerkung prüfen. Bei Übernahme hat der Kunde die Lagereinheit nochmals zu kontrollieren und Schäden oder Verunreinigungen der rentabox24 unverzüglich mitzuteilen.
20. Abweichungen von der vereinbarten Lagerfläche oder dem vereinbarten Lagervolumen von +/-10% sind unbeachtlich und stellen keinen Mangel des Mietobjektes dar.
21. Der Kunde darf die Räume, Wände, Trennvorrichtungen, Türen, elektrischen Leitungen sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände von rentabox24 nicht verändern. Es ist ihm auch untersagt, vorhandene Einrichtungen in der Lagereinheit zu bekleben, mit Schrauben, Dübeln oder Nägeln zu versehen sowie alle Einrichtungsgegenstände von rentabox24, die sich im oder ausserhalb des Lagerraums befinden, zu ändern, zu beschädigen oder zweckwidrig zu benutzen.
22. Gestattet ist nur die Lagerung von Gegenständen.

23. Der Kunde hat die Lagereinheit bei Verlassen abzuschliessen und während seiner Abwesenheit verschlossen zu halten. Rentabox24 ist nicht verpflichtet, dies zu überwachen oder eine vom Kunden nicht verschlossene Lagereinheit zu verschliessen. Es ist dem Kunden ausdrücklich untersagt gefährliche, verbotene oder besonders wertvolle Gegenstände oder Sachen zu lagern, insbesondere ist es verboten Folgendes zu lagern:

- Lebewesen jeglicher Art insb. tote oder lebende Tiere sowie Pflanzen;
- Waffen und Munition jeglicher Art;
- Batterien;
- Müll und Abfallstoffe jeglicher Art;
- Verderbliche, gefährliche, toxische, leicht entzündbare und leicht brennbare, explosive, radioaktive, oxidierende, asbesthaltige, reizende, ätzende, gesundheits- und umweltschädliche Substanzen, Stoffe oder Gegenstände;
- Gegenstände, welche die Nutzung anderer Kunden beeinträchtigen oder stören (z.B. durch Gerüche, besondere Gefahren oder durch Feuchtigkeit);
- Gegenstände, deren Besitz gesetzlich verboten sind oder die gesetzlich vorgeschriebene spezielle Lagerbedingungen erfordern;
- Wertsachen insb. Bargeld, Edelmetalle, Uhren Perlen, Edelsteine, Schmuck sowie Kunst;
- Die Lagerung von Fahrzeugen ist zulässig, sofern die Lagereinheit hierfür vorgesehen ist, der Fahrzeugtank komplett geleert ist und das Fahrzeug auf einer Schutzmatte steht;
- Fahrzeugteile insb. Reifen/Räder sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der rentabox24 zulässig;
- Lebensmittel dürfen nur gelagert werden, wenn sie so verpackt sind, dass sie während der Lagerdauer nicht verderben oder von Ungeziefer und Tieren nicht befallen werden können.

24. Der Kunde ist allein für die gelagerten Gegenstände verantwortlich und erklärt, dass er der rechtmäßige Besitzer oder Eigentümer derselben ist. Rentabox24 hat das Recht aber nicht die Pflicht, Gegenstände, die eine Gefahr für das Gebäude oder Personen darstellen können, zu entfernen. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Feuerlöscher, Fluchtwege und alle weiteren Brandschutzanlagen dürfen nicht blockiert werden.

25. Das Hinterlassen von Abfall oder Müll auf dem Gelände der rentabox24 ist untersagt und dessen Beseitigung ist durch den Kunden zu bezahlen, zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 50,00 EUR.
26. Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Transportgeräte liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

Art. 7 Wechsel der Vertragsparteien

27. Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung der Lagereinheit durch den Kunden an Dritte ist ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung der rentabox24 nicht gestattet.
28. Rentabox24 hat das Recht, den Vertrag jederzeit auf einen Dritten zu übertragen.

Art. 8 Wechsel der Lagereinheit während der Vertragslaufzeit

29. Der Kunde erteilt schon jetzt seine Zustimmung zu einem Wechsel der Lagereinheit während der Vertragslaufzeit innerhalb der Lagerhalle, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Die neue Lagereinheit muss nach Art und Grösse vergleichbar sein. Abweichungen von der vereinbarten Lagerfläche oder dem vereinbarten Lagervolumen von +/-10% sind unbeachtlich.
30. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Wechsel der Lagereinheit zur Durchführung notwendiger Instandsetzungs-, Instandhaltungs- oder Umbauarbeiten oder aufgrund einer behördlichen Anweisung erforderlich ist oder Gefahr in Verzug besteht.
31. Der Kunde ist verpflichtet, an dem hierfür erforderlichen Umzug soweit erforderlich mitzuwirken. Macht der Kunde dies trotz Mahnung nicht oder besteht Gefahr in Verzug, ist rentabox24 berechtigt, die gemieteten Lagereinheit zu öffnen und das Lagergut in eine andere Lagereinheit zu verbringen. Für in diesem Fall am Lagergut des Kunden entstehende Schäden haftet rentabox24 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

32. Art. 9 Versicherung und Haftung

33. Der Kunde prüft und wählt bei der Anmietung aus, wie hoch der maximale Wert der eingelagerten Gegenstände ist. Daraufhin wird rentabox24 für den Kunden eine entsprechende Versicherungsdeckung abschließen. Dem Kunden obliegt seine

Lagereinheit für eine höhere Deckungssumme zu versichern, wenn er entsprechend höherwertige Produkte einlagert. Es gilt zu beachten, dass besonders wertvolle Gegenstände nicht eingelagert werden dürfen (vgl. Art.6, Ziff. 23).

34. Rentabox24 behält sich vor, die technische Ausgestaltung des Zugangs zu ändern. In diesem Fall informiert rentabox24 den Kunde mindestens 14 Tagen vor Umsetzung.
35. Das Innere des Gebäudes ist teilweise videoüberwacht. Der Kunde ist sich aber bewusst, dass diese Sicherheitsvorkehrungen nicht denjenigen eines Bankschließfaches entsprechen. Der Kunde gestattet die Überwachung der Bewegungen von Personen durch Überwachungskameras, die im und am Lagergebäude angebracht sind. Der Kunde erklärt sich explizit mit der Speicherung, Aufbewahrung und Auswertung der durch die Überwachungskameras und Zutrittskontrollen erfassten Daten durch rentabox24 einverstanden.
36. Bei Verlust oder Diebstahl der Zugangsmittel informiert der Kunde rentabox24 unverzüglich.
37. Rentabox24 haftet nicht
 - für Schäden an den gelagerten Gegenständen des Kunden aufgrund von Diebstahl, Brand, Wasserschaden, Zerstörungen oder sonstigen Ereignissen, welche in der Lagereinheit, dem Gebäude oder dem Grundstück auftreten.
 - wenn dem Kunden durch technische Fehler der Zutritt zur Lagereinheit verwehrt wird.
 - soweit der Wert der vom Kunden eingelagerten Gegenstände die Versicherungssumme des aufgrund der Angaben des Kunden abgeschlossenen Versicherungsvertrags übersteigt.
38. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht, soweit rentabox24 den Schaden vorsätzlich oder grob-fahrlässig verursacht hat oder soweit der Schaden eine Verletzung von Leib oder Leben bedeutet. Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz sind hierdurch nicht eingeschränkt.

39. Der Kunde verliert den über rentabox24 bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Versicherungsschutz, sobald er mit der Bezahlung der Miete und/oder des Versicherungsbeitrages im Verzug ist.

Art. 10 Rückgabe der Lagereinheit

40. Der Kunde ist verpflichtet, die Lagereinheit im einwandfreien Zustand, frei von Gegenständen und Abfall sowie gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Solange der Kunde die Lagereinheit nicht verlassen und dies rentabox24 auch zumindest in Textform mitgeteilt hat, schuldet der Kunde weiterhin die vereinbarte Miete.
41. Rentabox24 hat innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe der Lagereinheit das Recht, Schäden, Entsorgungen oder notwendige Reinigungsarbeiten dem Kunden nachzumelden.
42. Hat der Kunde die Lagereinheit am letzten Tag der Frist nicht vertragskonform geräumt, behält sich rentabox24 das Recht vor, den Lagerraum selbst zu räumen. Bis zur vollständigen Räumung durch rentabox24 schuldet der Kunde die monatliche Miete. Außerdem schuldet der Kunde Gebühren für den Transport und die Liquidation der Ware von zumindest einer doppelten Monatsmiete. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt davon unbenommen.

Art. 11 Adressänderungen

43. Solange der Kunde keine neuen Kontaktdaten mitteilt, ist rentabox24 berechtigt, sämtliche Korrespondenz an die zuletzt angegebenen Kontaktdaten zu senden. Eine Zugang dort gilt als Zugang beim Kunden.

Art. 12 Sicherungsübereignung/Räumung/Verwertung

44. Zur Sicherung aller Ansprüche von rentabox24 aus diesem Vertrag überträgt der Kunde rentabox24 sein Eigentum sowie alle Anwartschaftsrechte an sämtlichen vom Kunden in die Lagereinheit eingebrachten Gegenständen. Die sicherungsübereigneten Gegenstände werden nachfolgend auch als das «Sicherungsgut» bezeichnet.
45. Die Sicherungsübereignung ist aufschiebend bedingt dadurch, dass der Kunde Pflichten aus diesem Vertrag verletzt und rentabox24 dadurch Forderungsansprüche gegenüber dem Kunden zustehen (nachfolgend «Gesicherter Anspruch»).

46. Das Sicherungsgut dient rentabox24 als Sicherheit für den Gesicherten Anspruch und alle bestehenden und zukünftigen Forderungen gegen den Kunden aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere für Ansprüche auf rückständige Mieten sowie auf Ersatz der Räumungs-, Aufbewahrungs- und Verwertungskosten, die der rentabox24 entstehen.
47. Der Kunde bleibt auch nach der Sicherungsübereignung und auch nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung bis zur Fristsetzung nach Ziffer 49. durch rentabox24 zur freien Nutzung des Sicherungsgutes berechtigt.
48. Dem Kunden steht gegenüber rentabox24 ein schuldrechtlicher Anspruch auf Freigabe des Sicherungsguts zu, soweit der Marktwert der übertragenen Sicherheiten 120% der besicherten Forderungen beträgt.
49. Rentabox24 ist nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung zur Verwertung des Sicherungsgutes berechtigt,
- a) soweit der Kunde mit der Zahlung von Forderungen in Höhe von zumindest zwei Monatsmieten in Verzug ist und rentabox24 deshalb zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist; oder
 - b) soweit der Kunde nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Lagereinheit nicht vertragskonform geräumt hat,
- und rentabox24 dem Kunden die Verwertung des Sicherungsgutes unter Setzung einer Frist von einem Monat in Textform angedroht hat und diese Frist abgelaufen ist.
50. Im Rahmen der Verwertung des Sicherungsgutes ist rentabox24 berechtigt, die Lagereinheit auf Kosten des Kunden zu räumen und das Sicherungsgut in Besitz zu nehmen. Die Räumung und die Inbesitznahme haben in der Weise zu erfolgen, dass
- a) bei der Öffnung der Lagereinheit in der Regel zwei Mitarbeitende von rentabox24 anwesend sind und
 - b) die in der Lagereinheit vorgefundenen Gegenstände durch Fotos zu dokumentieren und in eine Inventarliste aufzunehmen sind.
51. rentabox24 ist berechtigt, das Sicherungsgut nach billigem Ermessen und auf Kosten des Kunden zu verwerten. Der Kunde erklärt sich bereits jetzt mit einer Verwertung des Sicherungsguts durch freihändigen Verkauf einverstanden.

Unverwertbare und offensichtlich wertlose Gegenstände dürfen entsorgt werden. rentabox24 hat bei der Verwertung des Sicherungsgutes auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht zu nehmen. Insbesondere wird das Sicherungsgut nur insoweit verwertet, als dies zur Befriedigung der Forderungen von rentabox24 notwendig ist. Einen aus der Verwertung erwachsenden Übererlös wird dem Kunden nach Abzug aller sonstigen Forderungen von rentabox24 rückerstattet.

52. Weitere Ansprüche und Rechte von rentabox24 (z.B. Vermieterpfandrecht) bleiben vorbehalten.

Art. 13 Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen / ausserordentliche Kündigung

53. rentabox24 kann den Vertrag mit dem Kunden unter anderem fristlos kündigen, wenn
- eine weitere Vertragsbeziehung unzumutbar ist;
 - der Kunde mit mindestens einem Betrag, der zwei Monatsmieten entspricht, im Zahlungsrückstand ist;
 - wenn der Kunde Vertragspflichten trotz Abmahnung und einem Abhilfezeitraum von 10 Kalendertagen weiterhin verletzt.
54. Eine darüber hinausgehende fristlose Kündigung auch ohne Abmahnung, wenn eine Abmahnung nicht zumutbar ist, bleibt vorbehalten.
55. Für den Fall, dass im Anschluss an die Kündigung, der Kunde seine vertraglichen Pflichten (insb. Rückgabepflicht und die Räumungspflicht) nicht erfüllt und er nicht innerhalb von vier Wochen nach Kündigung die eingelagerten Gegenstände bei rentabox24 abholt, erklärt er damit, dass er das Eigentum an den eingelagerten Gegenständen aufgibt (§ 959 BGB). Rentabox24 wird den Kunden auf diese Rechtsfolge im Kündigungsschreiben hinweisen. Rentabox24 ist in diesem Fall berechtigt, selbständig im Sinne der nachstehenden Bestimmungen über die gelagerten Gegenstände zu verfügen. Rentabox24 kann die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden an einem anderen Ort lagern, oder diese frei und ohne Weiteres (nach freiem Ermessen, freihändiger Verkauf oder auf sonstigem Wege) veräußern oder diese entsorgen. Die Bestimmungen dieser Ziffer gehen den Bestimmungen der Sicherungsübereignung vor. Die Ankündigungsfrist von vier

Wochen nach dieser Ziffer gilt aber gleichzeitig auch als Androhungsfrist. Darüber hinaus ist die Nichträumung trotz Räumungsverpflichtung eine zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung des Kunden. Als Schadensausgleich ist rentabox24 befugt, die entsprechenden Gegenstände zu verwerten oder – bei offenkundiger Wertlosigkeit – zu entsorgen und aus den Verwertungserlösen zunächst die eigenen Schäden abdecken. Der Arbeitsaufwand für Mitarbeiter von rentabox24 für die Verwertung ist mit 40,00 EUR pro Stunde netto vereinbart.

Art. 15 Sonstiges

56. Der Kunde verpflichtet sich auch die Hausregeln sowie in den ihm ausgehändigten Verhaltensregeln bezüglich des Zugangs zur Lagereinheit, zu befolgen.
57. rentabox24 behält sich vor, diese Bedingungen und Vorschriften einseitig an die Entwicklung der Situation, jedoch im Sinne des von den Parteien Vereinbarten, anzupassen. In diesem Fall wird der Kunde unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen vor deren Inkrafttreten informiert; will der Kunde den neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zustimmen, so muss er seinen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auflösen.
58. Sollten eine oder mehrere Vertragsklauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so ist hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist diesfalls durch eine neue, gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.